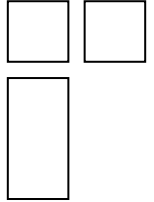


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
1000

An die

Landeskirchlichen Dienststellen, Dekanate und  
Prodekanate, Gesamtkirchenverwaltungen,  
kirchlichen Verwaltungsstellen

Auskunft bei Herrn KVD Berlig  
Referent für Arbeitsrecht  
Telefon: 0 89 55 95 310  
Fax: 089 5595 8310  
E-Mail: Gerhard.Berlig@elkb.de

**mit der Bitte um Weiterleitung dieses Rundschreibens an alle Pfarrämter**

Az. 26/0 – 2/4 – 1

München, 15.04.2020

### **Vereinbarung von Kurzarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

#### **Überblick**

Durch die Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Dienstbetrieb befinden sich manche Dienststellen / Einrichtungen, insbesondere solche, die durch Entgelte finanziert sind (z. B. Bildungszentren, Internate und Tagungshäuser), in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Eine durchgreifende Besserung ist kurzfristig nicht absehbar. Manche Dienststellen / Einrichtungen sind bei den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht mehr in der Lage, ihre Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im bisherigen Umfang zu beschäftigen.

Insbesondere zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen kann vorübergehend Kurzarbeit nach Maßgabe der §§ 95 ff. SGB III eingeführt werden.

So behalten Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen ihren Arbeitsplatz, Dienststellen / Einrichtungen behalten ihre erfahrenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das soll erreicht werden, indem Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem vorübergehenden Zeitraum weniger oder überhaupt nicht ("Kurzarbeit null") arbeiten. Durch die Reduktion der Arbeitszeit können die Dienststellen / Einrichtungen Personalkosten einsparen und die Liquidität aufrechterhalten.

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn an die Arbeitgeber aus.

Hausanschrift:  
Katharina-von-Bora-Str. 7-13  
(vormals Meiserstr. 11 – 13)  
80333 München

Zentrale:  
Telefon (089) 5595-0  
Fax (089) 5595-444

Konten der Landeskirchenkasse:  
Evangelische Bank eG  
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07  
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank München  
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44  
BIC: BYLADEMMXXX

## Einführung von Kurzarbeit

Die Einführung von Kurzarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage. Diese wurde durch die ARK-Bayern mit Wirkung vom 26. März 2020 normiert. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wurde durch eine entsprechende Bestimmung (§ 14 a) ergänzt (Anlage 1).

Damit wurde die arbeitsrechtliche Voraussetzung geschaffen, Kurzarbeit, insbesondere im Wege von Dienstvereinbarungen, einzuführen (s. hierzu Musterdienstvereinbarungen; (Anlagen 2<sup>1</sup>, 2a<sup>2</sup>).

Wenn in einer Dienststelle / Einrichtung keine Mitarbeitervertretung gewählt wurde, kann Kurzarbeit bis 31.12.2020 durch entsprechende Individualvereinbarungen eingeführt werden (s. hierzu Mustervereinbarung; Anlage 3).

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden im Zuge der Corona-Pandemie durch Rechtsverordnung erleichtert.

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gem. §§ 95 ff. SGB III Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt  
(Arbeitsausfall beruht auf einem unabwendbaren Ereignis, ist vorübergehend und nicht vermeidbar; z. B. Pandemie),
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind  
(Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin),
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind  
(insb. Arbeitsverhältnis soll nach Kurzarbeit fortgesetzt werden, also keine Kündigung)

und

4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Hilfreiche Informationen und Konkretionen hierzu, zur Anzeige der Kurzarbeit und deren Beantragung hat die Bundesagentur für Arbeit ins Netz gestellt ([www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld)).

Ferner verweisen wir auf die ausführlichen arbeitsrechtlichen Hinweise des Diakonischen Werks Bayern zur Kurzarbeit (Anlage 4), sie gelten entsprechend auch für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

### 2. Höhe des Kurzarbeitergeldes / Aufstockungsmöglichkeit

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des Nettolohns, der dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin entgangen ist, hat er / sie ein Kind, bekommt er / sie 67 Prozent der Nettodifferenz des Lohnes erstattet.

Um die für die Mitarbeitenden finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abzumildern, kann der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld mit einem Zuschuss aufstocken.

Z. B.: Das Kurzarbeitergeld wird auf 80 % der Nettoentgeltdifferenz im Sinne der §§ 105, 106 SGB III aufge-

---

<sup>1</sup> Mit ggf. flexibler Aufstockung zum Kurzarbeitergeld (Nr. 2).

<sup>2</sup> Mit der empfohlenen Aufstockung zum Kurzarbeitergeld auf 80 % (Nrn. 2, 7).

stockt. Die Aufstockung beträgt bei Mitarbeitenden, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, folglich 13 % und im Übrigen 20 % der pauschalierten Nettoentgelt-differenz gemäß § 106 Abs. 1 S. 1 SGB III (s. hierzu § 5 Nr. 1 der Anlage 2a).

#### **4. Besonders betroffene Dienststellen / Einrichtungen, bei denen die Vereinbarung von Kurzarbeit nahe- liegt**

Insbesondere in Dienststellen / Einrichtungen, die sich überwiegend durch Entgelte finanzieren (z. B. Bil-  
dungszentren, Internate und Tagungshäuser) und die einen erheblichen Ausfall an Buchungszeiten zu ver-  
zeichnen haben, ist die Vereinbarung von Kurzarbeit eine Möglichkeit, Kosten zu senken und Arbeitsplätze zu  
erhalten. Diese Dienststellen / Einrichtungen sollten die Einführung von Kurzarbeit in Betracht ziehen und  
schnell die notwendigen Schritte in die Wege leiten.

#### **5. Weitere Möglichkeiten der Vereinbarung von Kurzarbeit**

Auch in Dienststellen der ELKB, die überwiegend steuerfinanziert sind, kann bei Schließung einer Betriebsab-  
teilung (z. B. Kantine oder Druckerei) und entsprechendem Arbeitsausfall Kurzarbeit vereinbart werden. Hier  
kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Referat A 1.2 (Herr  
KVDir Berlig) zur Verfügung.

#### **6. Kurzarbeit in Kindertagesstätten**

Solange in einer Kindertagesstätte die Personalkosten für das pädagogische Personal weiter über das  
BayKiBiG erstattet werden, der Einrichtung somit kein wesentlicher wirtschaftlicher Einkommensnachteil  
entsteht und den Mitarbeitenden kein Entgeltausfall droht, kommt für diese Mitarbeitenden Kurzarbeit eher  
nicht in Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass vertragliche Ansprüche auf Elternbeiträge zumindest noch einen Monat nach  
Schließung der Kitas bestehen. Danach wird es nach unseren Informationen wohl zu einer Finanzierungshilfe  
durch den Staat kommen. Dies sollte zunächst abgewartet werden.

#### **7. Handlungsempfehlungen, Vollzug**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern entwickelt aktuell ein System finanzieller Unterstützungsmög-  
lichkeiten für notleidende Dienststellen und Einrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie. Die kirchlichen  
Finanzhilfen haben subsidiären Charakter. Sie kommen nur dann in Frage, wenn zunächst die staatlichen  
Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden, auf die ein Anspruch besteht. Die Evang.-Luth.  
Kirche in Bayern will nur in den Fällen zusätzliche finanzielle Unterstützung leisten, in denen andere Mög-  
lichkeiten für Finanzhilfen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Jede Dienststelle  
und Einrichtung hat im eigenen Interesse eine Schadensminderungspflicht und sollte selber Ideen entwickeln,  
wie sinkende Einnahmen und finanzielle Engpässe abgedeckt werden können.

Wenn die Maßnahme der Kurzarbeit in Dienststellen / Einrichtungen der Landeskirche (unselbständige Ein-  
richtungen) in Betracht kommt, so ist diese Möglichkeit der Kostensenkung auch zu nutzen. Wir empfehlen  
allerdings den unselbstständigen Einrichtungen im Rahmen einer Dienstvereinbarung, das Kurzarbeitergeld  
auf 80 % der Nettoentgelt-differenz im Sinne der §§ 105, 106 SGB III aufzustocken (siehe hierzu § 5 Abs. 1 der  
Anlage 2a). Mit der Aufstockung sollen soziale Härten weitgehend aufgefangen und die Abwanderung von  
qualifizierten Mitarbeitenden verhindert werden.

Den rechtlich selbständigen kirchlichen Trägern empfehlen wir ebenfalls, entsprechend der Regelung der Lan-  
deskirche für die unselbständigen Einrichtungen Dienstvereinbarungen über Kurzarbeit zu schließen. Soweit

es finanziell möglich ist, empfehlen wir, das Kurzarbeitergeld auf 80 % der Nettoentgeltdifferenz im Sinne der §§ 105, 106 SGB III aufzustocken.

Es obliegt den Dienststellen und Einrichtungen, selbständig bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit die Einführung von Kurzarbeit anzuzeigen und das Kurzarbeitergeld zu beantragen.<sup>3</sup>

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zunächst an die für Sie zuständige Abteilung im Landeskirchenamt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nikolaus Blum  
Oberkirchenrat, Leiter des Landeskirchenamtes

---

<sup>3</sup> S. hierzu [www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld).